

**Giovanni Biaggini
Andreas Lienhard
Paul Richli
Felix Uhlmann**

Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes

5., überarbeitete Auflage 2009

**Nachführung
Stand:**

1. Januar 2010

Verantwortlich für diese Nachführung:

Institut für öffentliches Recht der Universität Bern

Abteilung Prof. Dr. Andreas Lienhard

Bearbeitung:

Livio Bundi, MLaw (Luzern)
Alexander Mistic, lic.iur., LL.M. (Zürich)
Ralph Trümpler, lic.iur. (Zürich)
Daniel Wuffli, BLaw (Bern)
RAss Agata Zielniewicz, LL.M. (Bern)

Anregungen und Kritik sind jederzeit willkommen:

e-Mail: agata.zielniewicz@oefre.unibe.ch

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise sollen stichwortartig die Entwicklungen und Veränderungen aufzeigen, welche seit der Drucklegung des Skripts erfolgt sind.

Literaturverzeichnis

Jaag T./Lienhard A./Tschannen P., Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts, 7. Aufl., Basel 2009

Rhinow R./Schefer M., Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. erweiterte Aufl., Basel 2009

Tschannen P./Zimmerli U./Müller M., Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009

Abkürzungsverzeichnis

BGer

Bundesgericht

1. Kapitel: Grundlagen

§ 1 Begriff und Eigenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts

III. Eigenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts

3. Eingeschränkter gerichtlicher Rechtsschutz

Mit dem Inkrafttreten des FINMAG am 1. Januar 2009 wurde der Ausnahmekatalog in Art. 83 BGG erweitert (Bst. u: öffentliche Kaufangebote; Bst. v: Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe).

§ 3 Das Wirtschaftsverfassungsrecht des Bundes

III. Zum Verhältnis von Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsfreiheit

4. Leitentscheidungen zur Wirtschaftsfreiheit (Auswahl)

- BGer, II. OeRA, 22.09.2009, 2C_276/2009 (E. 4.3.2) (zur Publikation vorgesehen): Die Auflösung einer juristischen Person bedeutet einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Weder das Banken- noch das Börsengesetz enthalten eine ausdrückliche Regelung bezüglich der Liquidation von im Rahmen einer Gruppe tätigen Finanzintermediären. Die gesetzlichen Grundlagen (Art. 23ter Abs. 1 BankG bzw. Art. 35 Abs. 3 BEHG (AS 1997 78) halten jedoch den Eingriffsvoraussetzungen des Art. 36 BV stand (insbesondere auch im Bezug auf die Verhältnismässigkeit).
- BGE 135 II 296 (E. 2.1): Im öffentlichen Interesse legen die sog. "Must carry"-Rules (Art. 60 RTVG) fest, welche Programmveranstalter von einer Fernmeldedienstanbieterin berücksichtigt werden müssen; dies führt zu einer gesetzlichen Privilegierung von Programmen, die in besonderem Masse zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags beitragen. Die rundfunkrechtlichen Verbreitungspflichten beschränken deshalb u.a. die Wirtschaftsfreiheit der Netzbetreiber und müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen.
- BGE 135 I 233 (E. 5.4 und 8): Regelung über Quoten und Kontingente von Zweitwohnungen in den Gemeinden von Crans-Montana. Art. 27 BV ist nicht verletzt, wenn die kommunale Regelung vorsieht, dass Eigentümer von Zweitwohnungen deren Vermietung durch eine berufsmässige Gesellschaft vorzunehmen haben.
- BGE 135 II 224 (E. 3): Kurzberichterstattungsrecht von Lokalsendern bei Fussball- und Eishockeyspielen, an denen die SRG über Erst- bzw. Exklusivverwertungsrechte verfügt; relativierende bundesgerichtliche Erwägungen betreffend Abgeltung des Kurzberichterstattungsrechts u.a. mit Blick auf Art. 27 BV (E. 3.3).

- BGE 135 I 130 (E. 4): Verordnung des Kantons Neuenburg über die Erhebung eines Kostenbeitrags für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei Sportanlässen mit möglichem Gewaltpotenzial; kein prohibitiver Charakter der Massnahme und deshalb mit Art. 27 BV vereinbar.

§ 5 Akteure der Wirtschaftspolitik des Bundes

Materialien

- Zusatzbericht des Bundesrates zum Corporate-Governance-Bericht – Umsetzung der Beratungsergebnisse des Nationalrats vom 25. März 2009 (BBl 2009 2659 ff.)

Literatur

Lienhard A., Grundlagen der Public Corporate Governance, in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2008, Bern 2009, 43 ff.

2. Kapitel: Ordnungspolitik

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 7 Geld- und Währungsordnung

Rechtsquellen

- BB über die internationale Währungshilfe (Währungshilfebeschluss, WHB), Verlängerung vom 27. Mai 2009 (BBl 2009 4803f.; gilt bis 2013), *verlängert BB vom 18. März 2004*

Materialien

- Botschaft über die Weiterführung der internationalen Währungshilfe vom 19. Dezember 2008 (BBl 2009 1 ff.)

Literatur

Dziechciarz B., Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, Diss., Frankfurt/Oder 2008

IV. Internationale Zusammenarbeit in Währungsfragen

Auf dem Gipfel der G-20 in Pittsburgh (September 2009) wurde mit der Schaffung des Financial Stability Board (FSB) ein globales Finanzkontrollgremium geschaffen, welches nun für die Koordinierung und Überwachung der Finanzregulierung und Bankenaufsicht zuständig sein soll. Die Schweiz besitzt zwei Sitze im FSB und ist bestrebt, ihr dortiges Engagement mit unterstützender Zusammenarbeit von EFD, Schweizerischer Nationalbank und Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht FINMA zu stärken, um auch weiterhin aktiven Einfluss auf die internationale Diskussion zur Regulierung und Überwachung des Finanzsektors ausüben zu können. Weitere Informationen hierzu finden sich unter www.efd.admin.ch sowie unter www.financialstabilityboard.org (zuletzt besucht am 1. Februar 2010).

§ 8 Gesamtschweizerischer Binnenmarkt

Rechtsquellen

- BG über das öffentliche Beschaffungswesen (Böb) vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1), *Änderung vom 4. Dezember 2009 (AS 2009 6427) betrifft Art. 2 Abs. 1 lit. f Böb – das neu gegründete Nationalmuseum untersteht dem Böb als Auftraggeber*

- BG über das öffentliche Beschaffungswesen (Böb) vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1), *Änderung vom 11. Dezember 2009 (AS 2009 6573) betrifft Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das erste Semester des Jahres 2010 (SR 172.056.12)*
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 11. Dezember 1995 (SR 172.056.11), *Änderung vom 18. November 2009 (AS 2009 6149) betrifft mehrere Artikel*
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes (Org-VöB) vom 22. November 2006 (SR 172.056.15), *Änderung vom 18. November 2009 (AS 2009 6149) betrifft Art. 22 Abs. 1 Org-Vöb – Entscheide über Schadensersatzbegehren und Art. 26 Org-Vöb – Aufbewahrung von Unterlagen*
- Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 2009 vom 27. November 2008 (ehemals [SR 172.056.12]), *Aufhebung vom 11. Dezember 2009 (AS 2009 6573)*
- Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das erste Semester des Jahres 2010 vom 11. Dezember 2009 (SR 172.056.12) (AS 2009 6573)

Materialien

- Botschaft zum Psychologieberufegesetz vom 30. September 2009 (BBl 2009 6897 ff.), mit Entwurf (BBl 2009 6959 ff.)

Literatur

Ayer A./Kieser U./Poledna T./Sprumont D. (Hrsg.), *Medizinalberufegesetz (MedBG)*, Basel 2009; Dreyer D., *Limites procédurales de la libre prestation de services de l'avocat?*, SJZ 2009, 426 ff.

I. Das Binnenmarktgesetz

4. Rechtsprechung zum Binnenmarktgesetz (Auswahl)

- BGE 135 II 49: Mittels Erteilung einer Konzession für den Plakataushang auf öffentlichem Grund können nicht die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens umgangen werden; Frage zur Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 7 BGBM i.c. offengelassen (E. 4.1).
- BGer, II. OeRA, 14.07.2009, 2C_68/2009 (E. 6.3): Im vorliegenden Fall entzogen die Schwyzer Behörden dem Beschwerdeführer die Bewilligung zum Betrieb einer Zahnarztpraxis wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit. In der Folge kontrollierten auch die Behörden im Herkunftskanton die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen des Beschwerdeführers. Bestehen „konkrete Anhaltspunkte [...] dass der Ansprecher die Voraussetzungen für die seinerzeitige Marktzulassung im Herkunftskanton zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt“, ist eine Rücküberprüfung zulässig und das BGBM nicht verletzt.
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2008.00555): Auch beim freihändigen Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwerts sind die Mindestanforderungen des BGBM zu beachten, insbesondere der Grundsatz der Nichtdiskriminierung/Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 3 und 5 Abs. 1 BGBM).

II. Das öffentliche Beschaffungswesen

1. Grundlagen

Dem Beschaffungsrecht unterstehen Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge (vgl. Anhänge 1, 1a und 2 VöB sowie abschliessende Positivliste in Anhang I Annex 4 GPA-Übereinkommen, VPB 2002 Nr. 4).

Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung von Bund und Kantonen ist Bundesrecht jeweils dann anwendbar, wenn eine Auftraggeberin des Bundes den höchsten Anteil an der Finanzierung trägt (Art. 2c Abs. 1 VöB).

2. Verfahrensarten

Sind an einer Beschaffung mehrere Auftraggeberinnen des Bundes, für welche unterschiedliche Schwellenwerte gelten, beteiligt, so sind für die ganze Beschaffung die tieferen Schwellenwerte massgebend (vgl. Art. 2c Abs. 2 VöB).

III. Freie Berufe im Binnenmarkt (Hinweise)

1. Anwaltstätigkeit

- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2009.00148): Disziplinarmaßnahmen im Sinne von Art. 17 BGFA können von der Aufsichtskommission nicht mehr angeordnet werden, wenn die Person nicht mehr im Anwaltsregister verzeichnet ist. Dies wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

2. Universitäre Berufe

- BGer, II. OeRA, 14.07.2009, 2C_68/2009 (E. 2.3): Wer in eigener Verantwortung eine Zahnarztpraxis führt, muss vertrauenswürdig sein (Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG), d.h. „Gewähr für ein integeres persönliches Verhalten bei der Berufsausübung bieten“. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis sind „hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit dienen, hohe Anforderungen zu stellen [...]“.

2. Abschnitt: Wettbewerbspolitik

§ 10 Kartellrecht

Literatur

Howald S., Das Projekt Buchpreisbindungsgesetz sollte ad acta gelegt werden, in: Jusletter 23. November 2009; **Lüscher C.**, Kleines Gloassar der Fehlvorstellungen über Marktbeherrschung, deren Missbrauch und Rechtfertigung, in: Jusletter 2. November 2009; **Weber R./Heinemann A./Vogt H.-U.** (Hrsg.), Methodische und konzeptionelle Grundlagen des Schweizer Kartellrechts im europäischen Kontext, Bern 2009; **Zäch R./Künzler A.**, Efficiency or freedom to compete?, Towards an axiomatic theory of competition law, Journal of Competition Law (Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, 3/2009, Köln 2009, 269 ff.); **Zimmerli D.**, Zur Dogmatik des Sanktionensystems und der “Bonusregelung” im Kartellrecht, Diss. Bern 2007

§ 11 Lauterkeitsrecht

Rechtsquellen

- Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211), *Änderung vom 4. November 2009 (AS 2009 5821, 5825) betrifft mehrere Artikel*

§ 12 Preisüberwachung

Rechtsquellen

- Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211), *Änderung vom 4. November 2009 (AS 2009 5821, 5825) betrifft mehrere Artikel*

3. Abschnitt

§ 13 Konsumentenschutz

Rechtsquellen

- Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997 (SR 784.10)

Rechtsprechung

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6185/2008 vom 13. November 2009 („Vacherin Mont d’Or“)

Literatur

Brunner A. (Hrsg.), Konsumentenverhalten, Bern 2009; **Hess H.-J.**, Produktesicherheitsgesetz, Bern 2010 (im Erscheinen); **Holliger-Hagmann E.**, Produktsicherheitsgesetzgebung, in: Jusletter 5. Oktober 2009; **Schöbi F.**, Konsumentenschutz, in: Jusletter 9. November 2009

III. Einzelne gesetzliche Regelungen

5. Produkthaftpflicht und -sicherheit

Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) ist am 12. Juni 2009 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Das Inkrafttreten erfolgt voraussichtlich auf den 1. Juli 2010.

8. Telekommunikation

Im November 2009 hat der Bundesrat in diversen Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) den Konsumentenschutz verstärkt. Insbesondere beim Telefonieren im Ausland oder bei der Konsumation von Mehrwertdiensten werden die Konsumenten durch eine erhöhte Informationspflicht geschützt (vgl. Jusletter vom 9. November 2009, abrufbar unter: <http://jusletter.weblaw.ch>, zuletzt besucht am 1. Februar 2010).

Verbessert wurde die Konsumenteninformation im Bereich der Mobiltelefonie insbesondere durch die Änderungen in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1; AS 2009 5821). Beispielsweise muss dem Kunden beim Vertragsabschluss schriftlich und leicht verständlich mitgeteilt werden, wie und wo dieser die aktuell geltenden Tarife sowie die Tarifoptionen für Preisreduktionen abfragen kann (Art. 10a Abs. 1 FDV). Die Anpassungen der FDV zogen ferner auch Änderungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211; AS 5825) nach sich.

5. Abschnitt: Aussenwirtschaftspolitik

§ 15 Grundlagen

Materialien

- Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2009 vom 13. Januar 2010 (noch nicht im BBl)
- Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2008 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht zu zolltarifarisches Massnahmen 2008 vom 14. Januar 2009 (BBl 2009 727 ff.)
- Aussenpolitischer Bericht 2009 vom 2. September 2009 (BBl 2009 6291 ff.)

Literatur

Künzli J., Vom Umgang des Rechtsstaats mit Unrechtsregimes, Bern 2008; **Ziegler A.**, Wirtschaftsvölkerrecht der Schweiz, Eine Einführung unter Einschluss des Aussenwirtschaftsrechts, Bern 2010

IV. Mittel der Aussenwirtschaftspolitik (Überblick)

1. Förderung des Aussenhandels

c. Abbau und Beseitigung technischer Handelshemmnisse

Zur autonomen Einführung des „*Cassis-de-Dijon*“-Prinzips durch die Schweiz: Betreffend die Änderungen des THG vom 12. Juni 2009 (vgl. BBl 2009 4463 ff.) ist die Referendumsfrist am 1. Oktober 2009 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen und die entsprechenden Verordnungsvorschriften werden voraussichtlich am 1. Juli 2010 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt soll auch das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) in Kraft treten (BBl 2009 4477).

§ 16 Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr durch unilaterale aussenwirtschaftliche Massnahmen

Rechtsquellen

- Hinweis: Die Personenlisten der Anhänge I und II der Verordnung über Massnahmen gegenüber Liberia (AS 2009 25 ff., 1627 ff., 4805 ff.), der Demokratischen Republik Kongo (AS 2009 459 ff., 1177 ff.), Simbabwe (AS 2009 1523 ff.), Usbekistan (AS 2009 1555 ff., 5441 ff.), der Demokratischen Volksrepublik Korea (AS 2009 3857 ff.), Guinea (AS 2009 6863 ff.) und Myanmar (AS 2009 6869 ff.) wurden sukzessive erweitert

Materialien

- Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2008 vom 14. Januar 2009 (BBl 2009 971 ff.)

Literatur

Diggelmann O., Targeted sanctions und Menschenrechte – Reflexionen zu einem ungeklärten Verhältnis, SZIER 2009, 301 ff.; **Oesch M.**, UNO-Sanktionen und ihre Umsetzung im schweizerischen Recht, SZIER 2009, 337 ff.

II. Motive für ausserwirtschaftliche Massnahmen

3. Aussenpolitisch motivierte Massnahmen

Die Volksinitiative „für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“ scheiterte am 29. November 2009 am Ständemehr und wurde auch vom Volk klar abgelehnt (68, 2 Prozent). (Quelle: Bundeskanzlei; <http://www.bk.admin.ch/themen/pore/vi/index.html?lang=de>; zuletzt besucht am 23. Dezember 2009).

IV. Embargogesetz

Wieder an Aktualität gewonnen hat die Problematik um die sog. „Konfliktdiamanten“. Mit dem Erlös aus dem Diamantenhandel werden (insbesondere in Afrika) Waffenkäufe und Bürgerkriege finanziert, aber auch totalitäre Regimes am Leben erhalten (z.B. Simbabwe). Aus diesen Gründen bedarf es seit anfangs 2003 für den Import, den Export sowie für die Ein- und Auslagerung aus Zolllagern von Rohdiamanten eines fälschungssicheren Zertifikats. Gestützt auf das Embargogesetz regelt die Diamantenverordnung (SR 946.231.11) die Zertifizierung von Rohdiamanten.

§ 17 Exportrisikoversicherung und Investitionsrisikogarantie

Materialien

- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) vom 11. Februar 2009 (BB1 2009 1051 ff.), mit Entwurf (BB1 2009 1061 f.)
- Botschaft betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Turkmenistan und Madagaskar vom 14. Januar 2009 (BB1 2009 907 ff.)

I. Die Exportrisikoversicherung

1. Entstehung und Zweck

Aufgrund der Finanzkrise blieben ab dem dritten Quartal 2008 die Grossgeschäfte (d.h. ab 50 Mio. Franken) aus. Der Unternehmenserfolg 2008 belief sich auf 95, 2 Mio. Franken, während das Neuengagement (2,39 Mia. Franken) im Vergleich zu 2007 um mehr als 32 Prozent sank. Immerhin blieben 2008 Schadenfälle weitgehend aus. Der Ertragsüberschuss belief sich per Saldo auf 95 Mio. Franken (Quelle: SERV-Geschäftsbericht 2008; <http://www.serv-ch.com/de/ueberuns/finanzen/>; zuletzt besucht am 23. Dezember 2009).

Wegen verschiedener Probleme bei der Umsetzung der Auflagen in den Bereichen Umsiedlung, Umwelt- und Kulturgüterschutz wurde die Exportrisikogarantie für das umstrittene Ilisu-Staudammprojekt von der Schweiz (wie auch von Deutschland und Österreich) beendet (vgl. Aussenwirtschaftsbericht 2009 vom 13. Januar 2010, Ziff. 1, mit Hinweisen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Aussenwirtschaftspolitik).

2. Modalitäten der Exportrisikoversicherung

Die neu eingeführte „PKR“-Versicherung (auch ohne Bankgarantie) scheint auf eine rege Nachfrage zu stossen. Im Jahr 2008 hat sich die Nachfrage nach diesem Versicherungsmodell mehr als verdoppelt (Quelle: SERV-Geschäftsbericht 2008; <http://www.serv-ch.com/de/ueberuns/finanzen/>; zuletzt besucht am 23. Dezember 2009).

Zur befristeten Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} SERV (vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2011) betreffend Fabrikationskreditversicherungen vgl. AS 2009 1625. Der maximale Deckungssatz entspricht während dieser Periode 80 Prozent des versicherten Betrags.

§ 18 Wirtschaftsrelevante internationale Abkommen

Rechtsquellen

- Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen vom 26. Oktober 2004 (provisorisch angewendet ab dem 8. April 2009) (AS 2009 1299 ff.)
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Kanada vom 26. Januar 2008 (SR 0.632.312.32)
- Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan vom 19. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. September 2009 (SR 0.946.294.632)
- Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union vom 27. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2009 (SR 0.142.112.681.1)

Materialien

- Botschaft über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Kolumbien sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Kolumbien vom 6. März 2009 (BBl 2009 2353 ff.), mit Entwurf (BBl 2009 2389 f.)
- Botschaft über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union vom 5. Juni 2009 (BBl 2009 4849 ff.), mit Entwurf (BBl 2009 4913 ff.)
- Botschaft über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (GCC) sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und den GCC-Mitgliedstaaten (BBl 2009 7251 ff.), mit Bundesbeschluss (BBl 2009 7277); Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (mit Verständigungsprotokoll) (mit Briefwechsel) (BBl 2009 7279 ff.); Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und den GCC-Mitgliedstaaten (BBl 2009 7331 ff.)

Rechtsprechung

- BGE 135 II 128: Begriff und Stellung des „Grenzgängers“ gemäss FZA.
- BGE 135 I I 265: Aufenthaltsbeendende Massnahmen wegen Beanspruchung von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen (insb. E. 3.5 und 3.6 zu Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA).

Literatur

Epiney A., Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Personenfreizügigkeitsabkommen, SJZ 2009, 25 ff.; **Merz L.**, Le droit de séjour selon l'ALCP et la jurisprudence du Tribunal fédéral, RDAF 2009, 248 ff.

III. Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa

Hinweis: Die beiden Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Serbien sowie zwischen den EFTA-Staaten und Albanien wurden am 17. Dezember 2009 unterzeichnet (voraussichtliches Inkrafttreten in der ersten Hälfte 2010). In Verhandlung befindet sich die Schweiz derzeit mit Algerien, der Ukraine, Indien und Thailand. Verhandlungen werden vorbereitet mit Russland, Indonesien und Hongkong. Machbarkeitsstudien werden derzeit erstellt betreffend möglicher Verhandlungen mit China und Vietnam (Quelle: Homepage Seco; <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00515/01330/index.html?lang=de>; zuletzt besucht am 22. Dezember 2009).

3. Sektorielle Abkommen mit der EG

Weil dem FZA unterstellte Staatsangehörige bei Arbeitslosigkeit die Schweiz tendenziell nicht verlassen, wurde auf politischer Ebene die Frage einer Anrufung der sog. „Ventilklausel“ (Art. 10 Abs. 4 FZA) aufgeworfen (vgl. NZZ vom 5. Dezember 2009, 11). Dies würde zu einer Wiedereinführung von Bewilligungskontingenten führen.

Die Zulassungsbeschränkungen zum schweizerischen Arbeitsmarkt gegenüber den osteuropäischen Staaten, die der EU im Jahr 2004 beigetreten sind, werden bis zum 30. April 2011 beibehalten (NZZ vom 17. Mai 2009, 21).

Im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU werden derzeit weitere mögliche Kooperationen geprüft, so z.B. der Abschluss eines Elektrizitätsabkommens, die Möglichkeit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme oder die Zusammenarbeit im Chemikalienbereich. Zudem besteht ein Mandat in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit (vgl. Aussenwirtschaftsbericht 2009 vom 13. Januar 2010, Ziff. 3.1.2).

IV. [neu] Wirtschaftliche Zusammenarbeit ausserhalb Europas

Japan ist die zweitgrösste Volkswirtschaft auf der Welt und der viertgrösste Handelspartner der Schweiz. Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweiz und Japan ist deshalb für die Schweiz von grosser Bedeutung. Es sichert der Schweiz u.a. einen präferenziellen Zugang zum japanischen Markt (den die EU und die USA nicht haben). Zölle auf den Handel mit Industrieprodukten werden abgeschafft. Der Marktzugang für (un-)verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Dienstleistungen und Investitionen wird verbessert.

7. Abschnitt: Wirtschaftspolizei und –aufsicht

§ 21 Aufsicht über die Banken

Rechtsquellen

- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 (SR 952.0), *Änderung vom 3. Oktober 2008 (AS 2009 3577, 2594) betrifft Art. 37d BankG – Absonderung von Depotwerten nach Bucheffektengesetz sowie Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2009 55) betrifft Art. Art. 37b Abs. 1^{bis}, 4 und 5 BankG – Verstärkung des Einlegerschutzes*
- Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) vom 17. Mai 1972 (SR 952.02), *Änderung vom 14. Oktober 2009 (AS 2009 5279) betrifft Art. 3a Abs. 4 Bst. d BankV – negative Legaldefinition von Publikumseinlagen, Aufhebung von Art.33 BankV und Art. 62b BankV – Übergangsbestimmungen zu der Änderung von Art. 3a Abs. 4 Bst. d*
- Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 29. September 2006 (SR 952.03), *Änderung vom 11. November 2009 (AS 2009 6101) betrifft mehrere Artikel*
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV) vom 18. März 2004 (SR 951.131), *neuster Stand: Änderung vom 3. September 2009 (AS 2009 6373)*
- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0), *Änderung vom 20. März 2009 (AS 2009 5597) betrifft Art. 24 Abs. 2 GwG – Unabhängigkeit der Selbstregulierungsorganisation der Post und der konzessionierten Transportunternehmen von der jeweiligen Geschäftsleitung*
- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0), *Änderung vom 18. November 2009 (AS 2009 6401) betrifft Art. 41 GwG – Vollzug des GwG (Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière)*
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes (VBAF-FINMA) vom 20. August 2002 (ehemals [SR 955.20]), *neuster Stand: Aufhebung vom 18. November 2009 (AS 2009 6403)*
- Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) vom 18. November 2009 (SR 955.071) (AS 2009 6403)

Materialien

- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Verstärkung des Einlegerschutzes) vom 5. November 2008 (BB1 2008 8841 ff.)

Literatur

Mächler M., FINMA kurz nach dem Start, SJZ 2009, 181 ff.; **Zimmerli U.**, Integrierte Finanzmarktaufsicht in der Schweiz, GesKR 2009, 4 ff.

V. Besondere Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger

2. Einlegerschutz und Konkursprivileg

Im Zuge des Massnahmenpakets zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise wurde auch die Stärkung des Einlegerschutzes beschlossen. Diese dient primär der Wiedergewinnung von Vertrauen in den Schweizer Finanzmarkt, schützt mittelbar jedoch auch den Konsumenten. Der Schutz der Einlagen wurde von vormals CHF 30.000 auf nunmehr CHF 100.000 angehoben, was deutlich über der Mindestgrenze in der EU liegt.

3. Bankgeheimnis

In Deutschland wird derzeit diskutiert, ob der Staat Datenträger mit in der Schweiz gestohlenen bzw. veruntreuten Daten von potenziellen Steuersündern kaufen darf. Ein Ankauf solcher Daten setzt einen Anreiz zur Beschaffung weiterer Daten und tangiert damit mindestens indirekt das Bankgeheimnis. Für die Zukunft des schweizerischen Bankgeheimnisses relevant sind auch zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts. Einerseits hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Herausgabe von 285 UBS-Kundendossiers an die amerikanischen Steuerbehörden durch die FINMA illegal erfolgte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1092/2009 vom 5. Januar 2010). Andererseits erkannte das Gericht, dass die vom Bundesrat ausgehandelte „politische“ Lösung mit den USA bzgl. der Herausgabe von weiteren 4450 UBS-Kundendossiers schweizerischem Recht widerspreche (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7789/2009 vom 21. Januar 2010). Die Auswirkungen der Urteile sowie des Datenverkaufs nach Deutschland können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

§ 23 Börsen und Effektenhandel

Rechtsquellen

- Bundesgesetz über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) vom 3. Oktober 2008 (SR 957.1) (AS 2009 3577)

I. Grundlagen

1. Entwicklung und Zweck

Die Referendumsfrist für das Bucheffektengesetz ist am 22. Januar 2009 abgelaufen und das Gesetz auf 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

§ 25 Auswahl weiterer wirtschaftspolizeilich relevanter Regelungen (Übersicht)

Rechtsquellen

Energie und Verkehr:

- Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 18. Juni 1993 (ehemals [SR 744.10]), *Aufhebung vom 20. März 2009 (AS 2009 5631)*
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009 (SR 745.1)

Glücksspiel:

- Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG) vom 24. September 2004 (SR 935.521), *Änderung vom 11. September 2009 (AS 2009 5037) betrifft Art. 82 VSBG – Abgabesatz für Spielbanken und Aufhebung von Art. 83 VSBG*

3. Kapitel: Prozesspolitik

§ 26 Grundlagen

Rechtsquellen

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01), *Änderung vom 20. März 2009 (AS 2009 5597, 5599) betrifft Geltungsbereich*

§ 27 Geld- und Währungspolitik

Rechtsquellen

- V zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 18. März 2004 (NBV, SR 951.131), *Änderung vom 3. September 2009 (AS 2009 6373, 6373 f.) betrifft Anhang der NBV*

Literatur

Jordan T., Geldpolitik in stürmischen Zeiten am Beispiel der Schweizerischen Nationalbank, Die Volkswirtschaft, 7/8 2009, S. 23 ff.

III. Das geldpolitische Konzept der Nationalbank

Aufgrund der Rezession im Jahre 2009 leitete die SNB eine expansive Geldpolitik ein, um die Wirtschaft grosszügig mit Liquidität zu versorgen (vgl. hierzu das Quartalsheft der SNB, abrufbar unter: www.snb.ch, zuletzt besucht am 1. Februar 2010).

§ 28 Finanzpolitik

Rechtsquellen

- BG über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWStG, SR 641.20)
- BG über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den Bereichen des Arbeitsmarkts, der Informati- und Kommunikationstechnologien sowie der Kaufkraft vom 25. September 2009 (SR 951.91)
- BG über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 7 Oktober 2005 (SR 611.0), *Änderung vom 20. März 2009 (AS 5941, 5943) betrifft die Ergänzungsregel zur Schuldenbremse*

- BG über die direkte Bundessteuer (SR 642.11), *Änderung vom 20. März 2009 (AS 2009 5597, 5600 f.) betrifft Steuerbefreiung*
- V des EVD über die letztmalige allgemeine Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven vom 12. Dezember 2008 (SR 823.331.2)

Materialien

- Botschaft vom 11. Februar 2009 über die 2. Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen: Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009 und weitere Massnahmen (BBl 2009 1043 f.)
- Botschaft vom 10. August 2009 zu einem Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts und der Informations- und Kommunikationstechnologien (3. Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen) (BBl 2009 5735 ff.)

Literatur

Beljean T./Zurbrügg F., Die Stabilisierungsmassnahmen des Bundes vor dem Hintergrund der Schuldenbremse, Die Volkswirtschaft, 7/8 2009, S. 15 ff.; **Brunetti A.**, Die dritte Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen, Die Volkswirtschaft, 7/8 2009, S. 8 ff.; **Himmel M./Schuler M.**, Ergänzungsregel – Stärkung der Schuldenbremse, Die Volkswirtschaft, 9/2009, S. 49 ff.

II. Instrumente gemäss Art. 100 Abs. 4 BV

2. Ausgabenpolitik

Die Ergänzungsregel zur Schuldenbremse (Art. 17a ff. FHG) ist per 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

III. Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung

4. Konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen im Rahmen der aktuellen Weltwirtschaftskrise

Von der weltweiten Wirtschaftskrise und dem damit verbundenen globalen Abschwung wurde auch die Schweiz erfasst. Da zu Beginn der Krise weder Dauer noch Tiefe der Rezession absehbar waren, entschied sich der Bundesrat zu einer stufenweisen Stützung der Auftrags- und Beschäftigungslage.

In einer ersten Phase entschied sich der Bundesrat am 12. November 2008 insbesondere gewisse bereits beschlossene Ausgaben vorzuziehen und die Kreditsperre für 2009 aufzuheben. Zudem leitete das EVD eine Freigabe der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven auf den 1. Januar 2009 ein. Insgesamt wurden damit 982 Millionen ausgelöst.

Trotz des ersten Massnahmenpakets verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage in der Schweiz. Deshalb wurde mit Botschaft vom 11. Februar 2009 die zweite Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen initiiert. Der Bund tätigte in verschiedenen Bereichen (u.a. Infrastruktur Strasse und Schiene) Ausgaben in der Höhe von 710 Millionen Franken. Des Weiteren wurde der gesetzliche Rahmen der Exportrisikoversicherung (SERV) angepasst. Zudem beschloss der Bundesrat mit dem vorzeitigen Ausgleich der Teuerung (kalte Progression) sowie der steuerlichen Entlastung von Familien zwei fiskalische Massnahmen, welche mittelfristig ebenfalls die Konjunktur stützen.

Am 25. September 2009 wurde ein drittes Konjunkturpaket beschlossen. Es umfasste insbesondere Massnahmen gegen die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie eine frühzeitige Rückverteilung der CO₂-Abgaben im Umfang von 944 Millionen Franken (Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den Bereichen des Arbeitsmarkts, der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Kaufkraft, SR 951.91). Das Parlament hatte diese Stabilisierungsmassnahmen angenommen, wobei das Quorum der Ausgabenbremse nur knapp erreicht wurde (AB 2009 N 1829, AB 2009 S 1004). Ferner hat es beschlossen, die Mehrwertsteuerreform vorzeitig auf 2010 einzuführen, um die Kaufkraft zu erhalten.

Weitere Informationen finden sich auf der Website des SECO zu den Stabilisierungsmassnahmen im Rahmen der Weltwirtschaftskrise: www.stabilisierungsmassnahmen.ch (zuletzt besucht am 1. Februar 2010).

4. Kapitel: Strukturpolitik

1. Abschnitt: Arten von Strukturpolitik

§ 30 Infrastrukturpolitik

II. Übersicht

1. Verkehr

- BG über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG) vom 19. Dezember 2008 (SR 740.1)
- BG über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 (SR 744.10)
- BG über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009 (SR 745.1)

3. Schulung und Forschung

- Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits vom 25. Juni 2007 (SR 0.420.513.1)
- Eröffnung Vernehmlassungsverfahren des EDI betr. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) (BBl 2009 2601)

§ 31 Sektorale Strukturpolitik

Rechtsquellen

- BG über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung vom 20. März 2009 (SR 946.11)

Materialien

- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) (BBl 2009 1051 ff.)

§ 32 Regionale Strukturpolitik

Materialien

- Botschaft zur Änderung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) vom 11. Februar 2009 (BBl 2009 1063; AS 2009 1171)

II. Förderung des Berggebietes

3. Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen geschuldete Grundverbilligungsvorschüsse gemäss WEG ganz oder teilweise erlassen werden können, sofern die Besitzerinnen und Besitzer alter und renovationsbedürftiger WEG-Objekte in substanziellem Umfang in energiesparende Erneuerungsarbeiten investieren.

2. Abschnitt: Landwirtschaftspolitik als umfassendste Strukturpolitik

§ 33 Grundlagen

Materialien

- Agrarberichte 2008 und 2009 des Bundesamtes für Landwirtschaft, Bern 2008 und 2009

Literatur

Binder St./Würsch M., Güterrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge, BIAR 2008, 257 ff.; **Häusler M.**, Verkannte Problematik des BGBB bei Konzernumstrukturierungen, Jusletter, 8.6.2009; **Hofer E.**, Erhöhung der Gewerbegrenze, BIAR 2008, 235 ff.; **Popp H.**, Weichenstellung für die EU-Agrarpolitik nach 2013 – Ergebnisse einer Bayerisch-Österreichischen Tagung, BIAR 2009, 67 ff.; **Schmid-Tschirren Ch.**, Eigentumsfragen im bäuerlichen Bodenrecht, BIAR 2009, 3 ff.; **Seiler C.**, Rechtliche Rahmenbedingungen der Paralandwirtschaft – Ein Vergleich zwischen der Schweiz und Österreich, BIAR 2009, 21 ff.; **Strebel L.**, Neuerungen bei der landwirtschaftlichen Pacht, SJZ 2008, 233 ff.; **Studer B.**, Erbrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge, BIAR 2008, 279 ff.; **Ryser U.**, Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf die Unternehmensnachfolge, BIAR 2008, 303 ff.

IV. Rechtsgrundlagen

3. Gesetzgebung und Vollziehungserlasse (Übersicht nach Sachbereichen)

f. Milch und Milchprodukte

- V über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV) vom 25. Juni 2008 (SR 916.350.2); mit dieser Verordnung wurde die V über Zulagen und Beihilfen im Milchbereich vom 7. Dezember 1998 aufgehoben.

§ 37 Massnahmen zur Eindämmung der Produktion

Literatur

Norer R. (Hrsg.), Milchkontingentierungsrecht zwischen Aufhebung und Transformation, Tagungsband der 1. Luzerner Agrarrechtstage 2008, Schriften zum Recht des ländlichen Raums

II. Milchwirtschaft [ersetzt bisherigen Text]

Die Milch spielt eine wichtige Rolle in der schweizerischen Landwirtschaft, denn sie trägt rund einen Drittel zum Wert der landwirtschaftlichen Endproduktion bei. Der Beitrag der Milch zum bäuerlichen Einkommen ist also nach wie vor sehr wichtig, insbesondere weil Milch eines der wenigen kontinuierlich anfallenden Produkte ist und dem Produzenten entsprechend ein regelmässiges Einkommen verschafft. Zudem ist kein anderes Landwirtschaftsprodukt so stark exportorientiert (rund 30 % der Milchmenge werden ausgeführt, vor allem in Form von Käse).

Die Milchwirtschaft wurde bis vor kurzem intensiv geregelt. Wesentliche Etappen waren der Milchbeschluss von 1953 sowie die Milchwirtschaftsbeschlüsse 1959, 1962, 1966 und 1971, welcher die Gesamtkontingentierung der Milchproduktion brachte. 1977 wurde dann die strengere betriebsbezogene Milchkontingentierung eingeführt. 1988 folgte die letzte Regelungsstufe nach früherem Landwirtschaftsrecht, der Milchwirtschaftsbeschluss 1988. Neben der Milch wurden auch die Käseproduktion sowie die Buttereinfuhr bewirtschaftet. Diese Aufgaben oblagen zwei halbstaatlichen Organisationen, der Schweizerischen Käseunion und der Butyra (siehe dazu vorn § 5 II.2.a.).

Mit dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 wurde eine neue Milchmarktordnung eingeführt. Deren primäres *Ziel* bestand darin, auf den in- und ausländischen Märkten eine möglichst grosse Menge Milch und Milchprodukte zu optimalen Preisen abzusetzen. Zu diesem Zweck wurden und werden immer noch auf allen Stufen der Milchwirtschaft wettbewerbsfähige, marktnahe Strukturen gefördert. Zweck und Ziel der neuen Regelung war es, die Preise und damit die erzielbaren Erlöse aus einkommenspolitischen Gründen auf einem möglichst hohen Niveau zu stabilisieren. So wurde die Milchkontingentierung (Art. 30 LwG) weiter geführt (3,2 Mio. t Milch) sowie durch die Möglichkeit der Kontingentsübertragung und -vermietung flexibilisiert (Art. 32 LwG). Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde sie jedoch schrittweise bis zum 30. April 2009 aufgehoben (vgl. Art. 36a und b LwG). Das Aufhebungskonzept war verbunden mit der Möglichkeit des freiwilligen vorzeitigen Ausstiegs seitens der Milchproduzentinnen und Milchproduzenten. Voraussetzung war die Schaffung von Organisationen im Sinne von Art. 8 LwG, die ihrerseits gewisse Anforderungen erfüllen mussten (Art. 36a LwG). Mit dieser Ergänzung wurde der Übergang zur rein privaten Steuerung der Milchmenge nach der Aufhebung der Milchkontingentierung abgestuft und gleichzeitig die Branche in die Verantwortung einbezogen (BBl 2002 7241). Auch die staatliche Festlegung eines Produzentenpreises in Form eines Zielpreises wurde mit der Agrarpolitik 2007 aufgehoben und dessen Rechtsgrundlage gestrichen (ehemals Art. 29 LwG; vgl. BBl 2002 4782 ff., 4792 ff.).

Marktstützungsmassnahmen in Form von Zulagen auf verkäster Milch (Art. 38 LwG) dienen der Stützung der Käseproduktion und des Käseabsatzes, namentlich des Käseexportes. Dies ist auch heute noch die attraktivste Verwertungsart. Weitere Stützungsmassnahmen sind Zulagen für Fütterung ohne Silage (Art. 39 LwG), Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes (Art. 40 LwG) sowie Ausfuhrbeihilfen (Art. 41 LwG). Die Buttereinfuhr wird durch Zollkontingente beschränkt (Art. 42 LwG).

Seit dem 1. Mai 2009 beruht die Milchproduktion gemäss Art. 36b LwG auf privatrechtlichen Milchkaufverträgen. Die Produzentinnen und Produzenten dürfen bis im Jahr 2015 ihre Milch allerdings nur einem Milchverwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation verkaufen (Abs. 1). Sie müssen dazu einen Vertrag von mindestens einem Jahr abschliessen, der zumindest eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthält (Abs. 2).

Entgegen den Erwartungen verschiedener Kreise scheinen die bisherigen Milchkontingente zum grossen Teil als Grundlage für den Abschluss von Milchlieferverträgen gedient zu haben. Dazu geschlagen wurden allfällige Mehrmengen aus der Übergangsphase der Aufhebung der Milchkontingentierung. Anpassungen bei Marktveränderungen bleiben vorbehalten. Die Organisationen haben die Milchmenge allerdings zum grossen Teil in Kategorien aufgeteilt. Eine Teilmenge wird zu einem festen Preis abgenommen, währenddem andere (kleinere) Mengenanteile zu tieferen Preisen (Börsenmilch) abgenommen werden. Auf diese Weise soll die Ausdehnung der Milcherzeugung seitens der einzelnen Produzenten, welche die Preisstabilität gefährdet, unattraktiv gemacht werden.

Im Nachgang zur Aufhebung der Milchkontingentierung haben sich Produzenten und Verarbeiter mit erheblicher Mühe zur Branchenorganisation (BO) Milch zusammengefunden. Deren Ziel ist ein gemeinsames privatrechtliches Mengenmanagement (Mengenführung), das Preisabstürze durch Überproduktion verhindern soll. Ein weiteres Ziel ist die Festlegung von Richtpreisen für

die Produzenten. Die BO Milch strebt schliesslich die Intervention des Bundes an. Dieser soll die Mengenföhrung allgemeinverbindlich erklären, damit die Bestrebungen zur Preisstabilisierung nicht durch Aussenseiter torpediert werden können.

Schon jetzt zeigt sich, dass die Hoffnungen ungerechtfertigt waren, der Milchmarkt könne dem freien Spiel der Marktkräfte überantwortet werden. Dagegen sprechen vorweg die geringe Preiselastizität und die beschränkte zeitliche Haltbarkeit des Produkts Milch.